



12.09.2023

Antragsunterlagen für Schifffahrtsanlagen

1. Antrag

a) Antragsschreiben

Es muss den Namen, den Beruf und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung enthalten und den Gegenstand (Anlagenart, Ort, Fluss, Fluss-km) der beantragten Entscheidung erkennen lassen. Der Antrag muss mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten versehen sein.

b) Planvorlageberechtigung

Nach § 103 LWG RLP müssen die Pläne und Antragsunterlagen von einer „fachkundigen Person“ erstellt werden. Fachkundig ist, wer in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für den Fachbereich 7 in dem jeweiligen Teilbereich 7.6 Pieranlage bzw. 7.10 Großwasserbau eingetragen ist. Die Liste ist unter folgendem Link einzusehen:

https://www.ing-rlp.de/files/ing-rlp/downloads/Fachbereichsliste_103_LWG.pdf

(unter „optional – aus folgender Fachliste: Planvorlageberechtigte Wasserwirtschaft nach § 103 Landeswassergesetz“)

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs der Listeneintragung.

Für Planerinnen und Planer aus anderen Bundesländern oder Staaten gelten die entsprechenden Regelungen des § 103 LWG RLP. Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.

Der Vorlageberechtigte soll auf einer Seite deutlich machen, dass er für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigefügten Antragsunterlagen verantwortlich zeichnet.

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss in Kurzform das gesamte Vorhaben und seinen Betrieb beschreiben. In dem Bericht müssen Ort, Art, Umfang und Zweck der beantragten Schifffahrtsanlage erkennbar sein, insbesondere auch alle aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben. Der Erläuterungsbericht sollte auch Angaben zur Betriebszeit [Häufigkeit der Anlegevorgänge pro Tag und pro Woche, Nutzungszeitraum in Monaten (z.B. ganzjährig, Ostern bis Oktober)], Auslegezeit sowie Maße und Gewicht der Schiffe, die an der Anlegestelle anlegen sollen, mgl. Landstromversorgung, Versorgungs- und Personenverkehr, beinhalten. Ferner sind Aussagen hinsichtlich der Maßnahmen bei Hochwasser oder Eisgang erforderlich. Darüber hinaus hat der Erläuterungsbericht Angaben über die Bauzeit und die Baukosten (brutto) zu enthalten.

3. Übersichtskarte

Auf dieser Karte ist das gesamte im Antrag genannte Vorhaben sowie die betroffenen Gewässer darzustellen. In der Regel genügt der Maßstab 1 : 10.000. Für Großprojekte mit Öffentlichkeitsbeteiligung kann zusätzlich eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 erforderlich sein.

4. Lagepläne (Maßstab 1 : 1.000 oder 1 : 500)

In den Lageplänen müssen alle in Betracht kommenden Gewässer und alle Grundstücke, auf denen Anlagen errichtet worden sind, die benachbart sind oder auf die sich das Unternehmen auswirken kann, enthalten sein. Die betroffenen Anlagen sind deutlich sichtbar einzuzeichnen. Die Lagepläne müssen ebenso die Grenzen von Überschwemmungsgebieten und Abflussbereichen enthalten. Das gesamte Vorhaben ist deutlich sichtbar einzuzeichnen und ebenso wie die Gewässer farblich zu unterscheiden. Die Lagepläne sollen ferner enthalten:

- Maßstab
- Nordpfeil
- Höhenangaben
- Fließrichtungspfeil
- Fluss-Kilometrierung
- Gemeindenamen und –grenzen
- Bezeichnung der Gemarkung, Flur- und Flurstücks-Nr.

5. Längsschnitte (Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200)

In Anlehnung an die Darstellung im Lageplan (siehe Nr. 4)

Längs- und Querschnitte der von der Maßnahme beeinflussten Gewässerstrecke mit Einzeichnung der für die Beurteilung wichtigen Wasserstände.

6. Katasterunterlagen

Katasteramtlicher Lageplan mit Einzeichnung der Maßnahme, auf denen das Vorhaben verwirklicht werden soll.

7. Geokoordinaten

Zur genauen Bestimmung der Lage der Anlegestelle und späteren Erfassung im Wasserbuch werden die Geokoordinaten nach UTM benötigt.

8. Darstellung der Bauwerke

Als Detailplan in Grundriss, Schnitt, Draufsicht und Ansichten mit auf NN bezogene Höhen sowie Eintragung von Wasserspiegellagen (Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50).

9. Prüffähige technische Berechnungen

Die ermittelten Grunddaten und technischen Berechnungen müssen nachvollziehbar, geprüft (gemäß § 9 PrüfSStBauVO) und vollständig sein.

10. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 27 WHG sowie den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) ist in allen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen können und ob die Maßnahme dem Zielerreichungsgebot entgegensteht. Dazu ist die Vorlage eines „Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie“ erforderlich. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential und der chemische Zustand des oberirdischen Gewässers sind zu beschreiben und die Auswirkungen durch die Einleitung sind darzustellen. Sofern Ausnahmegründe nach § 31 WHG geltend gemacht werden, sind auch diese im Antrag darzustellen. Nähere Informationen hierzu sowie ein Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrages finden sich auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord unter:

Wasser, Abfall, Boden → Wasserwirtschaft → Wasserrahmenrichtlinie → Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot

11. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, sind die dazu gemäß Anlage 2 und 3 UVPG jeweils erforderlichen Angaben gesondert für die behördliche Prüfung gem. § 5 UVPG zu erstellen und

mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Für Vorhaben, für die gemäß Anlage 1 Spalte 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Angaben nach Anlage 4 UVPG zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Die Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung oder der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind zusammenzufassen (s. beigefügte Tabelle).

Den Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der die Schutzgüter nach § 2 UVPG beschrieben und die Auswirkung des Vorhabens auf diese dargestellt werden.

12. Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz

Ein Fachbeitrag Naturschutz und ein Fachbeitrag Artenschutz können im Einzelfall erforderlich sein. Sie sind bei gesonderter Aufforderung vorzulegen.

a) Anforderungen an den Fachbeitrag Naturschutz:

1. Beschreibung des Vorhabens
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der betroffenen Schutzgüter (Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden, Klima)
3. Darstellung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe bezogen auf alle relevanten Schutzgüter
4. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild
5. Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
6. Erstellen eines Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan
7. Kostenschätzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen
8. Eintrag der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ins das Kompensationsverzeichnis Rheinland- Pfalz KomOn.

b) Anforderungen an den Fachbeitrag Artenschutz:

Nachweis der möglichen Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

13. Lärmimmissionsgutachten

Schifffahrtsanlagen im Einwirkungsbereich von Wohnbebauung erfordern in der Regel ein Lärmschutzgutachten.

14. Rechte Dritter

a) Kollision mit anderen Genehmigungen

Sofern sich der Anlegebereich einer beantragten Steganlage mit dem Anlegebereich einer benachbarten Steganlage überschneidet, kann es erforderlich sein, dass zwischen den betroffenen Anliegern Vereinbarungen hinsichtlich der Liegezeiten getroffen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist den Antragsunterlagen beizufügen.

b) Korrekte Übertragung der Anlage

Sofern eine bereits erteilte wasserrechtliche Zulassung zu Gunsten einer Person, die nicht Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung ist, geändert oder neu erlassen werden soll, so ist den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass die Anlegestelle in das Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers übergegangen ist.

Hinweis zur schnelleren Bearbeitung:

Für den strukturierten und effektiven Verlauf eines Verfahrens bitten wir folgende Hinweise zu beachten.

1. Die Unterlagen sind vollständig vorzulegen, da nur vollständige Unterlagen bearbeitet werden.
2. Die Unterlagen sind digital in einem bereitgestellten Speicherort der SGD Nord abzulegen. Der entsprechende Link zum Speicherort wird mitgeteilt.
3. Nach Prüfung der Unterlagen und Feststellung der Vollständigkeit wird die Anzahl der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen in Papierform mitgeteilt. Die Identität der Papier- und Digitalfassung ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Die Papierfassung soll in einem DIN A4 Stehordner

- a. mit beschriftetem Orderrücken (der Name des Ingenieurs bzw. des Ingenieurbüros, der Name des Antragstellers, eine kurze aber eindeutige Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der Hinweis, um welche Ausfertigung es sich handelt)
- b. mit Inhaltsverzeichnis vorgelegt werden.

Es hat sich bewährt die oben dargestellte Reihenfolge der Antragsunterlagen einzuhalten und Trennblätter zu verwenden.